

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 37=57 (1891)

Heft: 24

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXVII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LVII. Jahrgang.

Nr. 24.

Basel, 13. Juni.

1891.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Ueber Offiziersvereine. — Dr. Th. Spieker: Lehrbuch der ebenen und sphärischen Trigonometrie mit Uebungsaufgaben. — G. Mantel: Frei-, Gewehr- und Anschlagübungen. — G. Freitag: Generalkarte von Nordost-Frankreich und den Rheinländern. — Eidgenossenschaft: Versuche für Verbesserung des Kriegsmaterials. Die Kontrollstärke des Auszuges der Armee am 1. Januar 1891. Eintheilung der Armee. Unfallversicherung. Landsturmsanität. Strategische Theilung des schweiz. Heeres. Schweizerischer Militär-Sanitätsverein. Schützenfeste. Eidg. Turnfest. Bericht über die Thätigkeit des kantonalen Offiziersvereins Schaffhausen. Militär-Etat des Kantons Graubünden. — Ausland: Frankreich: Schiessen der Artillerie mit verkürzter Distanz. Repetirgewehr und Feuerschulung. Italien: Modell des kleinkalibrigen Gewehres. Russland: Soldatenkost. — Sprechsaal. — Bibliographie.

Ueber Offiziersvereine.

Der in Nr. 19 d. Bl. gebrachte Auszug aus dem interessanten Bericht des Hrn. Generalstabsmajor Becker über die Thätigkeit der allgemeinen Offiziersgesellschaft von Zürich und Umgebung in den 25 Jahren ihres Bestehens, veranlasst uns, einige Worte beizufügen.

Die freiwillige Thätigkeit der Offiziere muss bei uns einigermassen dem Mangel einer langen Instruktionszeit abhelfen. Sie hat daher eine wichtige Aufgabe zu erfüllen. Aus diesem Grunde verdienen die Vereine, welche sich das Ziel gesetzt haben, die Ausbildung der Offiziere zu fördern, mehr Aufmerksamkeit, als sie bisher oft gefunden haben. Sie erhalten in der langen Zeit, welche zwischen den periodischen, kurzen Dienstleistungen des Milizoffiziers liegt, sein Interesse an unserm Wehrwesen und an den militärischen Fragen rege, sie eifern ihn zu militärischen Studien, zur Theilnahme an praktischen Uebungen u. s. w. an. Eine kurze Betrachtung über die Bedingungen, welche das Gedeihen der Offiziersvereine fördern, dürfte daher gerechtfertigt sein.

Die erste Bedingung, damit die Militär-Vereine sich entwickeln und ihren Zweck möglichst erreichen können, ist, dass sie ihre Thätigkeit ausschliesslich auf das Militärfach beschränken, sich von allen andern Angelegenheiten fern halten und besonders alles vermeiden, was auf die Politik irgendwie Bezug hat. Dieser in unserm Militär allgemein geltende Grundsatz muss in den Offiziersgesellschaften streng beobachtet werden, wenn sie nicht zusammenfallen sollen.

Jeder Offiziersverein sollte trachten, mög-

lichst viele Mitglieder zu bekommen. Als erste Nothwendigkeit erscheint das Aufstellen und richtige Fortführen eines Mitglieder-Verzeichnisses. Zweckmässig ist es, jeden im Ort anwesenden Offizier als Mitglied zu betrachten. Ungerechtfertigt wäre es, nur kantonsangehörige oder in dem Kantonskontingent eingetheilte Offiziere als Mitglieder aufnehmen zu wollen. Eine solche Ausschliesslichkeit widerspricht den Interessen und dem Zweck des Vereins. In den Tagen der Gefahr werden alle Divisionen und Truppen, sowie die Angehörigen aller Parteien zur Erhaltung des Vaterlandes zusammen stehen müssen!

Neuernannten Offizieren sollte man stets die Mittheilung machen, dass man sie als Mitglieder betrachte und Offizieren anderer Divisionen, die im Ort ihren Wohnsitz nehmen, eine Einladung, dem Verein beizutreten, zusenden.

Jeder Offizier, der einmal Mitglied des Vereins war, soll als solches betrachtet werden, bis er ausdrücklich seinen Austritt erklärt, dann aber soll er auch von der Liste der Mitglieder gestrichen werden.

Wenn ein Offizier in die Landwehr, in den Landsturm übertritt oder nach vollendeter Dienstzeit aus der Wehrpflicht entlassen wird, soll er als Mitglied fortgeführt werden; derjenige wäre wirklich ein trauriger Offizier und schlechter Vaterlandsfreund, dessen ganzes Interesse für unser Wehrwesen erlöscht, sobald er seltener die Uniform anziehen muss! Andererseits ist es eine Pflicht des Vereins und gereicht ihm zur Ehre, langjährige treue Mitglieder, die sich vielleicht Verdienste erworben haben, zu erhalten; es liegt dies überdies im Vortheil des Vereins und es